

Beilage 1354

Antrag

Der Landtag wolle folgendem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilen:

Gesetz

über Röntgenreihenuntersuchungen bestimmter Berufsgruppen

Art. 1

Der Röntgenuntersuchung auf Tuberkulose haben sich die nachstehend aufgeführten Personen und Angehörigen von Berufsgruppen zu unterziehen:

1. Alle Personen, die in Lebensmittelbetriebe, Geschäften und Lagern, die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, sowie in Frisierbetrieben tätig sind.
2. Alle Angehörigen der öffentlichen und privaten Verkehrsbetriebe, einschließlich der Post, sowie alle Angehörigen von Betrieben, die ständig in unmittelbarem Verkehr mit dem Publikum stehen.
3. Alle Lehrkräfte in öffentlichen und privaten Schulen, einschließlich der Hochschulen.
4. Alle Ärzte, Zahnärzte, Dentisten und Heilpraktiker, sowie die Angehörigen der niederärztlichen Heilberufe, einschließlich der Hebammen.
5. Das Krankenpflegepersonal von öffentlichen und privaten Krankenanstalten, einschließlich Heil- und Pflegeanstalten, Erholungsheimen, Altersheimen, Kinder- und Säuglingsheimen.
6. Das Pflege- und Aufsichtspersonal von Internaten, öffentlichen und privaten Fürsorgeerziehungsanstalten und sonstigen geschlossenen Anstalten.
7. Alle Insassen von Strafanstalten, sowie deren Pflege- und Aufsichtspersonal.
8. Alle Personen, die von berufswegen einer Kasernierung, wenn auch nur vorübergehend, unterliegen.
9. Alle Schüler und Schülerinnen der letzten Klassen sämtlicher Fortbildungs- und Berufsschulen, sowie der Klassen von Mittelschulen und sämtlichen höheren Lehranstalten, welche dieser

Altersstufe entsprechen (Schulkinder der jüngeren Altersklassen sind durch Reihentuberkulintestungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen).

Art. 2

Die in Art. 1 aufgeführten Personen und Angehörigen von Berufsgruppen dürfen in einem Betrieb oder in einem Unternehmen der bezeichneten Art nur dann eingestellt werden, oder dürfen ihre Tätigkeit nur dann aufnehmen, wenn sie den Nachweis der Röntgenuntersuchung erbracht haben.

Art. 3

Die in Art. 1 aufgeführten Personen und Angehörigen von Berufsgruppen, haben sich alljährlich einer Röntgenreihenuntersuchung auf Tuberkulose nach Maßgabe der Anordnung des bayer. Staatsministeriums des Innern zu unterziehen. Das bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, bis zu welchem Zeitpunkt die bereits in Beschäftigung stehenden Personen erstmals untersucht sein müssen.

Art. 4

Von der Röntgenreihenuntersuchung befreit sind Personen, die im letzten Vierteljahr nachweislich in Beobachtung einer Tuberkulosefürsorge gestanden haben, sowie Personen, die ein ärztliches Zeugnis oder eine Röntgenaufnahme vorweisen können, die nicht länger als ein Vierteljahr zurückliegen.

Art. 5

Die Röntgenreihenuntersuchungen werden von den Gesundheitsämtern nach Weisung des bayer. Staatsministeriums des Innern durchgeführt. Sie sind Dienstaufgabe der Gesundheitsämter.

Art. 6

1. Die Kosten der Röntgenuntersuchungen vor Einstellungen in die in Art. 1 aufgeführten Betriebe und Unternehmungen oder vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit der in dieser Bestimmung genannten Personen treffen diese Personen.
2. Die Kosten der jährlichen Röntgenreihenuntersuchungen sind bis zu 50% aus öffentlichen Mitteln des Staates zu bestreiten, die für diesen Zweck dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung gestellt werden. Für die Finanzierung des Restbetrages sind Arbeitsgemeinschaften zu bilden, in welchen einerseits die an der Tuberkulose-Bekämpfung interessierten Stellen, insbesondere Sozialversicherungsträger, Fürsorgeverbände und sonstige Institutionen und andererseits die Berufsorganisationen und Betriebe der durch dieses Gesetz Betroffenen zusammengefaßt sind.

Art. 7

Für den Ausfall an Arbeitsverdienst oder Einkommen aus Anlaß der Röntgenuntersuchung besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8

Wer der öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme an den Röntgenreihenuntersuchungen ohne ausreichende Entschuldigung nicht Folge leistet, wird mit Haft bis zu 6 Wochen und mit Geldstrafe bis zu 150,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Art. 9

Das bayer. Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für bestimmte Personengruppen Befreiung von der jährlichen Untersuchungsspflicht zu erteilen, gegebenenfalls wei-

tere besonders gefährdete und gefährdende Personen — und Berufsgruppen einzubeziehen und längere oder kürzere Untersuchungszeiträume festzusetzen.

Art. 10

1. Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.
2. Vorschriften, die eine kürzere Frist für Röntgenreihenuntersuchungen vorsehen, bleiben unberührt.

München, den 3. September 1951

Dr. Franke, Dr. Seitz
und Fraktion (SPD)